

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 18.11.2025 die „**Hilde und Hans Gienger – Stiftung**“ mit Sitz in Weilheim an der Teck als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Zweck der Stiftung:

- Förderung/Unterstützung der Kranken- und Altenpflege, auch durch hauswirtschaftliche Versorgung und Nachbarschaftshilfe;
- Förderung der Schulsozialarbeit, insbesondere Schülerbetreuung durch pädagogische Fachkräfte, Hausaufgabenbetreuung und Integrierung von Kindern mit Migrationshintergrund;
- Förderung betreuten Wohnens zu Hause / Betreuung älterer Menschen;
- Unterstützung der Sanitäts- und Rettungsdienste, insbesondere der Breitenausbildung für Erste-Hilfe-Kurse und Durchführung von Blutspendeaktionen.

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.